



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Kernfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen
mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 21. Oktober 2009
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 15/2009 S.1286)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 9. Februar 2017
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2017 S.33)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 21. Juni 2018
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2018 S.257)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 9/2009, S. 816), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 9. Februar 2017 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 3/2017, S. 33). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 25. April 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 19. Juni 2018 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 21. Juni 2018 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach Erziehungswissenschaft in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Vor Studienantritt soll ein Vorpraktikum in einem pädagogischen Handlungsfeld im Umfang von insgesamt 240 Stunden (6 Wochen) absolviert werden. ²Es besteht die Möglichkeit, innerhalb des ersten Studienjahres das Vorpraktikum nachzuholen bzw. zu beenden. ³Vergleichbare Leistungen können anerkannt werden. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Praktikumsbüro.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. ²Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppelt sich die Regelstudienzeit.

§ 4

Ziel des Studiums

- (1) ¹Im Studium werden disziplinäre Kenntnisse vermittelt zu wissenschaftshistorischen, wissenschaftstheoretischen und methodologischen Grundlagen, einschließlich der Reflexionsformen und Systematiken der Erziehungswissenschaft sowie der Geschichte pädagogischer Wirklichkeiten und Ideen. ²Weitere Schwerpunkte bilden die wissenschaftliche Beschäftigung mit pädagogischen Handlungsfeldern, Institutionen und Praktiken der Erwachsenenbildung, der Sozialpädagogik/ des Sozialmanagements sowie die Auseinandersetzung mit handlungsfeldbezogenen Anforderungen. ³Im Rahmen einer durch Seminare begleiteten Praxisphase werden handlungsfeldbezogene Herausforderungen und Probleme im Hinblick auf fallbezogenes Verstehen und professionelles Handeln reflektiert. ⁴Der Abschluss befähigt zum eigenverantwortlichen und reflektierten Handeln in pädagogischen Arbeitsfeldern und damit zur wissenschaftsbasierten Reflexion und professionellen Bearbeitung pädagogischer Arbeitszusammenhänge. ⁵Darüber hinaus eröffnet er die Möglichkeit der wissenschaftlichen Weiterqualifizierung in einem nationalen oder internationalen erziehungs-/ sozialwissenschaftlichen Masterstudiengang.
- (2) ¹Als Ergänzungsfächer werden empfohlen: Soziologie, Psychologie, Politikwissenschaft und Deutsch als Fremdsprache. ²Weitere Kombinationen mit anderen Ergänzungsfächern sind möglich.



§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credits Transfer System (ECTS). ²Es ist ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach von 60 LP zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h work load) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Die Untergliederung des Faches Erziehungswissenschaft in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Studium im Fach Erziehungswissenschaft besteht aus 11 Modulen. ²Es umfasst 9 Pflichtmodule (100 LP) und 2 Wahlpflichtbereiche (20 LP). ³Pflichtmodule im ersten Studienjahr: Einführung in die Erziehungswissenschaft (10 LP), Lernen, Entwicklung und Sozialisation (10 LP), Verstehende Bildungsforschung – hermeneutische/qualitativ-empirische Methoden (10 LP), Forschungsmethoden (10); im zweiten Studienjahr: Einführung in pädagogische Handlungsfelder (10 LP), Praktikum (20 LP); im dritten Studienjahr: Allgemeine Pädagogik (Theorie der Erziehung und Bildung) (10 LP), BA-Abschlussarbeit (10 LP). ⁴Für den Bereich der allgemeinen Schlüsselqualifikationen (10 LP) steht die gesamte Studienzeit zur Verfügung. ⁵Wahlpflichtmodule im zweiten Studienjahr: Pädagogische Handlungsfelder: Sozialpädagogik/ Sozialmanagement (10 LP), Pädagogische Handlungsfelder: Erwachsenenbildung (10 LP); im dritten Studienjahr: Pädagogische Handlungsfelder / Sozialwissenschaftliche Forschung (10 LP).
- (4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

| Modulcode | Zulassungsvoraussetzung |
|--------------------|--|
| Erz 3 | Erz 1 (Anmeldung zur Modulprüfung Erz 1) |
| Erz 7a, Erz 7b | Erz 5 |
| Erz 6 | ab dem zweiten Studienjahr Hinweis: Die Praktikumszeit in den Einrichtungen kann bereits 8 Wochen vor Beginn des 2. Studienjahres beginnen. |
| Erz 9 | ab dem dritten Studienjahr |
| Erz 8 | ab dem dritten Studienjahr |
| Erz 11 (BA-Arbeit) | nachweislicher Erwerb von mindestens 140 Leistungspunkten, Nachweis mindestens einer erfolgreich angefertigten Hausarbeit. |



- (5) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in ein Praxismodul (20 LP) und 10 LP aus dem Bereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen (10 LP). ³Detaillierte Angaben sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (6) Die Zulassung zur BA-Abschlussarbeit beinhaltet den Nachweis mindestens einer erfolgreich angefertigten Hausarbeit.

§ 6

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs zu entnehmen. ²Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs sind Bestandteil des Studienplanes.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.
- (4) Das Praxismodul wird nicht benotet.

§ 7

Praxismodul

- (1) ¹Das berufsorientierte Praxismodul umfasst die Anwesenheit von insgesamt 480 Stunden in einer selbst gewählten pädagogischen Einrichtung. ²Begleitseminare werden im Umfang von 30 Stunden angeboten.
- (2) ¹Das Praxismodul soll im zweiten Studienjahr absolviert werden. ²Der Besuch der Begleitseminare ist obligatorisch.
- (3) Sonderfälle, wie ein Praktikum im Ausland oder einer überregionalen Einrichtung, sind mit dem Modulverantwortlichen abzusprechen.
- (4) Das Praxismodul ist mit einem Praktikumsbericht abzuschließen.

§ 8

Auslandstudium

¹Studienleistungen, die an einer Partnerhochschule des Instituts für Erziehungswissenschaft im Rahmen des Programms Erasmus Lifelong Learning erbracht wurden und für die ein Learning Agreement vorliegt, werden ohne inhaltliche Prüfung für das Semester anerkannt, in dem das Auslandsstudium absolviert wurde. ²Es ist nicht möglich, das Modul BA-Abschlussarbeit (Erz 11) durch ein Auslandsstudium zu ersetzen.



§ 9 Studienfachberatung

- (1) Zu den Modulen beraten die Modulverantwortlichen.
- (2) Die übergreifende Studienfachberatung zur individuellen Studienplanung erfolgt durch von der Prüfungskommission bestimmte Studienfachberater.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 10 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 11 Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Jena, 21. Juni 2018

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität